

ZH_OBERGERICHT RT150207 vom 15. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150207

FR: ZH_OBERGERICHT RT150207 du 15 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150207 del 15 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 21. Oktober 2015 erteilte die Vorderrichterin der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Schlieren/Urdsorf, Zahlungsbefehl vom 27. August 2015, provisorische Rechtsöffnung für Fr. 20'930.– nebst Zins zu 5% seit 16. März 2015 (Urk. 12 S. 5f., Dispositiv-Ziffer 1). In der Rechtsmittelbelehrung wurden die Parteien belehrt, dass gegen das Urteil innert zehn Tagen ab Zustellung Beschwerde an das Obergericht erhoben werden könne und der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert zwanzig Tagen ab Zustellung auf Aberkennung der Forderung klagen könne (Urk. 12 S. 6, Dispositiv-Ziffer 6).

E. 2

Mit undatierter, am 24. November 2015 zur Post gegebener Eingabe (Urk. 11, angehefteter Umschlag) wandte sich der Gesuchsgegner an die Vorinstanz, welche seine Eingabe mit Schreiben vom 26. November 2015 "zuständigkeithalber" an die Kammer weiterleitete (Urk. 13).

E. 3

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass das Urteil vom 21. Oktober 2015 dem Gesuchsgegner am 10. November 2015 zugestellt worden ist (Urk. 8b). Die Beschwerdefrist lief demnach bis am 20. November 2015. Die Beschwerdeschrift des Beklagten wurde indessen erst am 24. November 2015 der schweizerischen Post übergeben (Urk. 11, angehefteter Umschlag). Die Beschwerde erfolgte damit verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Unter diesen Umständen ist auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Die Eingabe des Gesuchsgegners ist in französischer Sprache abgefasst (Urk. 11). Er ist - wie er dies in seiner Eingabe selber schreibt (Urk. 11) - darauf hinzuweisen, dass die Amtssprache im Kanton Zürich Deutsch ist und Eingaben an die zürcherischen Gerichte ausschliesslich in Deutsch abzufassen sind (Art. 129 ZPO in Verbindung mit Art. 48 KV). Da die Beschwerde des Beklagten aber ohnehin verspätet erhoben worden ist, erübrigt sich eine Fristansetzung im

- 3 - Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO, um die Beschwerde in der Amtssprache Deutsch einzureichen.

E. 5

Der Gesuchsgegner bringt in seiner Eingabe zum Ausdruck, dass er mit der rechtlichen Auffassung der Vorderrichterin nicht einverstanden ist. Er hat seine Eingabe jedoch weder

als Beschwerde bezeichnet noch hat er sie - wie dies in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz korrekt festgehalten ist (Urk. 11 Dis-positiv-Ziffer 6) - direkt beim Obergericht eingereicht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Gesuchsgegner mit seiner am 24. November 2015 zur Post gegebenen Eingabe auch eine Aberkennungsklage einreichen wollte. Die Eingabe des Gesuchsgegners ist daher dem Bezirksgericht Dietikon zu retournieren.

E. 6

Umständehalber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Ferner ist der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.